Platzordnung für den Zeltplatz Waabs während des Kreiszeltlagers 2025

§ 1 **Jede teilnehmende Gruppe ist verpflichtet diese Platzordnung einzuhalten.**

§ 2 In Notlagen (Unwetter, Feuer usw.) wird durch die Kreiszeltlagerleitung eine Handsirene ausgelöst. **Alle** Teilnehmer haben sich dann gemäß der ausgegebenen Notfallanweisung zu verhalten. Jede(r) Jugendfeuerwehrwart/in kontrolliert die Vollzähligkeit der Gruppe und meldet diese dem Abschnittsleiter Platz. Weitere Maßnahmen werden dann durch die Kreiszeltlagerleitung veranlasst.

§ 3 Die Gruppen sind selber dafür verantwortlich, dass andere nicht gestört werden und dass der Zustand des Zeltplatzes einladend bleibt. Musik ist so einzustellen, dass niemand gestört wird. Ballspiele dürfen nur auf der angrenzenden Sport- und Freizeitplatz stattfinden.

§ 4 Jede Gruppe hat täglich ihre Mülltonnen zu leeren. Einmal pro Tag muss jede Jugendfeuerwehr um Ihren Platz herum Müll sammeln. Des Weiteren ist das Spülen von Geschirr nur auf dem dafür vorgesehenen Spülplatz gestattet.

§ 5 Jede Jugendfeuerwehr hat sich selber mit Toilettenpapier zu versorgen.

§ 6 Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22:30 Uhr oder wird auf dem Veranstaltungsplan bekannt gegeben.

§ 7 Das Rauchen, das Anzünden von Kerzen und offenes Feuer ist in und an den Zelten sowie in und an den sanitären Einrichtungen verboten.

§ 8 Während des gesamten Kreiszeltlagers herrscht absolutes Alkoholverbot sowie ein Verbot für Drogen aller Art für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 9 Das Rauchen ist nur in der Raucherecke gestattet.

§ 10 Zur Vermeidung von Brandgefahren **muss** zwischen den Zelten ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten werden. Dieser Abstand darf auch nicht durch Pavillons, Anhänger oder Zwischenzelte unterschritten werden.

§ 11 Das Baden regelt jede Jugendfeuerwehr intern. Es ist darauf zu achten, dass die Baderegeln eingehalten werden. Der „Badeerlass“ des Innenministeriums ist zu beachten.

§ 12 Das Sicherstellen der Wimpel, die vor den Zelten stehen, ist erst ab 21:00 Uhr gestattet.

§ 13 Die Kreiszeltlagerwache untersteht der Kreiszeltlagerleitung sowie dem Platzwart. Sie ist in Sachen Sicherheit und Ordnung weisungsbefugt. Die Kreiszeltlagerwache übernimmt ihre Aufgaben gemäß Wachanweisung.

§ 14 Beim Betreten und Verlassen des Geländes müssen sich alle Teilnehmer bei der Wache an- und abmelden. Es wird eine Liste von der Wache geführt.

§ 15 Das Befahren des Zeltplatzes mit privaten Fahrzeugen oder Feuerwehrfahrzeugen ist **nur** zum Auf- und Abbau gestattet. Ausnahmen zum Befahren des Platzes müssen durch die Kreiszeltlagerleitung oder dem Platzwart genehmigt werden.

§ 16 Das Befahren des Zeltplatzes mit Fahrrädern oder anderen Fortbewegungsmitteln ist Aufgrund der hohen Unfallgefahr untersagt.

§ 17 Als Parkplätze für die Fahrzeuge und Anhänger sind die Flächen links der Zufahrtstraße oder in dem vorderen gekennzeichneten Bereich des Geländes vorgesehen.

§ 18 Der Betrieb von Fremdaggregaten (z.B. Stromerzeuger, Kühlschränke) ist während des Zeltlagers untersagt.

§ 19 Die Zeltplätze der Jugendfeuerwehren sind für den Aufbau der Zelte ausgepflockt. Wenn die Zelte stehen müssen die Pflöcke zum Küchenzelt gebracht werden um sie weiter verwenden zu können. Das Flatterband kann dann entsorgt werden.

§ 20 Entstandene Schäden sind unverzüglich der Kreiszeltlager-leitung zu melden, um eine schnelle Schadenregulierung zu gewährleisten.

§ 21 Besucher sind selbstverständlich herzlich willkommen. Die Kreiszeltlagerleitung übernimmt jedoch keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Besuchern entstanden sind.

_____

Kreiszeltlagerleitung

Hinweis:

Um in guter Erinnerung zu bleiben, haben sich alle Gruppen besonders außerhalb des Platzes ordentlich und vorbildlich zu verhalten!